

Informationen zu den Parametern in den Gleitklauseln und weitere Details zur Preisentwicklung

Änderungen an Arbeits- und Grundpreis werden gemäß Ziffer 8 der „Besonderen Bedingungen SWE Wärme plus“ vorgenommen.

Anpassung des Arbeitspreises

Die Preisänderungsklausel des Arbeitspreises ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben so ausgestaltet, dass sie sowohl die Beschaffungskosten (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen. Beschaffungskosten und Wärmeindex gehen damit zu gleichen Teilen in die Wärmepreisentwicklung und werden mit dem bisherigen Arbeitspreis multipliziert. Eine Preisänderung findet jeweils zum **1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober** jeden Jahres, also zu Beginn eines jeden Quartals, nach folgender Formel statt.

$$AP_n = AP_{n-1} \times \left(\underbrace{0,50 \times \frac{GV}{GV_n}}_{\text{Kostenelement}} + \underbrace{0,50 \times \frac{FW}{FW_{n-1}}}_{\text{Marktelement}} \right)$$

Es bedeuten:

- AP_n = neuer Arbeitspreis
- AP_{n-1} = alter Arbeitspreis bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültiger Arbeitspreis
- 0,50 = variabler Anteil des Arbeitspreises
- GV_n = Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe ab 8.471 kWh/a Gas-Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Emden zum Anpassungszeitpunkt.
- GV_{n-1} = GV_n des vorangegangenen Anpassungsstichtags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert)
- FW_n = Wärmepreisindex
- FW_{n-1} = FW_n des vorhergehenden Anpassungsstichtags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert).

Der Arbeitspreis zum 01.07.2023 entspricht 96,6 % des Arbeitspreises, wie er sich zum 01.07.2023 an sich aus der Preisformel für den Arbeitspreis gem. Ziffer 8.2 ergeben würde.

Anpassung der Grundpreise

Grundpreis 1 (GP1) für die Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage

Der Grundpreis 1 für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich zum **01. Januar** des Lieferjahres nach folgender Formel:

$$GP_{1n} = GP_{1n-1} * \left(0,50 + 0,50 * \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

- GP1_n = neuer Grundpreis
- GP1_{n-1} = alter Grundpreis
- 0,50 = nicht variabler Anteil des Grundpreises
- 0,50 = variabler Anteil des Grundpreises
- I_n = Baupreisindex
- I_{n-1} = I_n des Vorjahres bzw. des I_n zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert)

Grundpreis 2 (GP2) für die Leistungsbereitstellung und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand

Der GP2 für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich zum **01. Januar** des Lieferjahres nach folgender Formel:

$$GP_{2n} = GP_{2n-1} \times \left(\frac{L_n}{L_{n-1}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

- GP_{2n} = neuer Grundpreis
- GP_{2n-1} = alter Grundpreis
- L_n = Indizes der Tarifverdienste
- L_{n-1} = L_n des Vorjahres bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert)

Referenzwerte zur Berechnung der Wärme plus Preise	01.04.2023	01.07.2023	Änderung relativ	Änderung absolut
Grundversorgungstarif GV [ct/kWh]	17,07	17,07	0,0%	0,0
FW (Fernwärmeindex)	151,3	163,7	8,2%	12,4

Wärme plus Preise (netto)	01.04.2023	01.07.2023	Änderung relativ	Änderung absolut
Arbeitspreis in ct/kWh	15,11*	15,20**	0,6%	0,086
Grundpreis 1 in Euro/Jahr	individuell keine Anpassung	individuell keine Anpassung	0,0 %	0,00
Grundpreis 2 in Euro/Jahr	keine Anpassung	keine Anpassung	0,0 %	0,00

*am 01.04.2023 wurde auf das Recht zur Erhöhung des Arbeitspreises verzichtet. Bei einer 100 %-igen Ausschöpfung hätte sich ein Arbeitspreis in Höhe von 15,72 ct/kWh (brutto: 16,82 ct/kWh) ergeben.

**entspricht 96,6 % des Arbeitspreises, wie er sich aus der Preisformel gemäß Ziffer 8 der Besonderen Bedingungen ergibt. Bei einer 100%-igen Ausschöpfung der Preisformel für den Arbeitspreis hätte sich ein Arbeitspreis in Höhe von 15,73 ct/kWh (brutto: 16,83 ct/kWh) ergeben.

Wärme plus Preise (brutto)***	01.04.2023	01.07.2023	Änderung relativ	Änderung absolut
Arbeitspreis in ct/kWh	16,17*	16,26**	0,6%	0,09
Grundpreis 1 in Euro/Jahr	individuell keine Anpassung	individuell keine Anpassung	0,0 %	0,00
Grundpreis 2 in Euro/Jahr	keine Anpassung	keine Anpassung	0,0 %	0,00

*am 01.04.2023 wurde auf das Recht zur Erhöhung des Arbeitspreises verzichtet. Bei einer 100 %-igen Ausschöpfung hätte sich ein Arbeitspreis in Höhe von 15,72 ct/kWh (brutto: 16,82 ct/kWh) ergeben.

**entspricht 96,6 % des Arbeitspreises, wie er sich aus der Preisformel gemäß Ziffer 8 der Besonderen Bedingungen ergibt. Bei einer 100%-igen Ausschöpfung der Preisformel für den Arbeitspreis hätte sich ein Arbeitspreis in Höhe von 15,73 ct/kWh (brutto: 16,83 ct/kWh) ergeben.

***Die Preise sind inkl. Mehrwertsteuer von derzeit 7% und sind kaufmännisch gerundet.